Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 8 (1946)

Artikel: Das Recht als Ausdruck seiner Zeit : einige typische Beispiele aus der Rechtsgeschichte

Autor: Rennefahrt, Hermann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-241095

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DAS RECHT ALS AUSDRUCK SEINER ZEIT

EINIGE TYPISCHE BEISPIELE AUS DER RECHTSGESCHICHTE *

Von Prof. Dr. Hermann Rennefahrt.

Unter Recht ist die Ordnung zu verstehen, welche in einer menschlichen Gemeinschaft, namentlich in einem Staat oder einer Staatengemeinschaft, das Zusammenleben der Menschen regeln will, eine Ordnung, zu deren Einhaltung nötigenfalls Zwangsmittel eingesetzt werden gegen widerstrebende Mitglieder oder Unterworfene der betreffenden Menschengemeinschaft.

I. Wenn das Recht seiner Aufgabe als Gemeinschaftsordnung gerecht werden soll, muß es Ausdruck der «Zeit» sein, d. h. der Verhältnisse, unter denen die Gemeinschaft jeweilen lebt in religiöser und sittlicher, in staats- und völkerrechtlicher, in kultureller Hinsicht. Gerade die Gegenwart führt uns das lebhaft vor Augen: Der erschwerte Verkehr mit dem Ausland hat unser heutiges Kriegsnotrecht hervorgerufen mit seinen Vorschriften über Einfuhr und Ausfuhr, über die Verwendung gewisser Stoffe (Eisen, Kupfer, Zement), über Kornanbau, Viehbestand, Rationierung. Das heutige Notrecht ist der sprechende Ausdruck unserer «Zeit» völkerrechtlicher Schwierigkeiten, die uns scharfe wirtschaftliche Einschränkungen auferlegt, uns zwingt, mit Rohstoffen und Fabrikaten sparsam hauszuhalten und den persönlichen Eigenverbrauch so einzuschränken, daß auch allen andern Volksangehörigen ihr Teil bleibt.

Wie heute das Kriegsnotrecht, so ist jedes andere Recht, jede menschliche Gemeinschaftsordnung aus den sie verursachenden Verhältnissen geboren: Die Rechtssätze über den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen entstanden, seit Eisenbahnen gebaut und betrieben werden. Die heutigen Gesetze über das Straßenwesen setzen das rasch fahrende, die Landstraße in neuer Art beanspruchende Kraftfahrzeug voraus; der Luftverkehr rief neuen staatlichen Vorschriften und internationalen Rechtsübereinkünften. Die Atomzertrümmerung wird durch strenge Gesetze geregelt werden müssen, wenn sie die Menschheit nicht verderben soll.

Andrerseits: der Rechtssatz geht unter, der den Zeitverhältnissen nicht mehr entspricht. Er wird zwar mitunter nicht sofort aufgehoben, sondern je nach Umständen zuerst als «alter Zopf» lächerlich oder als «Mißbrauch»

* Nach einem Kurzvortrag, gehalten am Radio am 9. September 1945.

lästig; oder er weckt als sogenannte «mittelalterliche Grausamkeit» Abscheu und Empörung; oder er wird als unnötig vergessen, gerät aus der Mode, oder wird endlich durch Gesetz oder durch stillschweigenden Brauch der Rechtsgenossen abgeschafft. Das war zu jeder Zeit so und wird immer so bleiben.

Wir sind zwar geneigt, nur die Gegenwart als wechselvoll anzusehen und der «guten alten Zeit» eine fast unveränderliche Rechtslage zuzuschreiben: ist doch scheinbar das römische Recht des «Corpus juris» Justinians während Jahrhunderten bestehen geblieben und hat im 16. Jahrundert in Deutschland und andern Staaten sogar wieder Rechtskraft gewonnen. Aber dieser Schein der Unveränderlichkeit trügt. Der zeitliche Abstand wirkt eben ähnlich wie der örtliche: aus der Entfernung scheint der wildeste Sturzbach ein ruhig am Berghang liegendes Silberband. Die ununterbrochene Bewegung im kirchlichen und im weltlichen Recht des Mittelalters fällt uns erst auf, wenn wir Einzelheiten prüfen; erst in der Nähe entdecken wir ein Gewimmel von Gestalten und Wandlungen, wo wir von weitem starren Stillstand sahen.

II. Einige Beispiele: Die kirchliche Rechtsetzung Karls des Großen suchte zwar mit den Überbleibseln vorchristlichen Glaubens und Aberglaubens aufzuräumen; jedoch blieben im Strafrecht Bräuche bestehen, die den nachwirkenden heidnischen Überzeugungen entsprachen: der Missetäter wurde dem Gott geopfert, gegen den er sich durch seine Tat versündigt hatte: der Mörder wurde aufs Rad geflochten als Opfer für den Sonnengott, den er durch seinen heimlichen nächtlichen Frevel beleidigt hatte. Der Gehenkte wurde den Luftgeistern, der Ertränkte den Wassergöttern überlassen; riß der Strick am Galgen, oder ertrank der im Wasser Geschwemmte nicht, so war der Verurteilte frei: der Gott hatte das angebotene Opfer nicht gewollt. Hexen und Ketzer wurden verbrannt: das Feuer reinigte und vertilgte den Teufel, der vermeintlich in den Leib der Schuldigen gefahren war: der Verbrecher sollte völlig zerstört werden; sogar seine Asche wurde noch in den Wind gestreut oder in fließendes Wasser geworfen.

Wir sehen heute in diesen Strafen nichts als Roheit. Und doch lehrt uns näheres Zusehen: die Feierlichkeit, mit der die Hinrichtungen umgeben wurden, die regelmäßige Berufung auf die höchsten Mächte Gottes und des Kaisers, um den Tod des Verbrechers, des «armen Menschen» zu rechtfertigen, zeigen, wie hoch und gewissenhaft man das Leben des Mitmenschen im Grund der Seele achtete.

Zur Zeit der Reformation wallten die religiösen Gefühle auf; in der Bibel verehrte man das verkörperte Wort Gottes; deshalb blieb man bei der wörtlichen Anwendung des Bibelwortes: «Wer einen Menschen schlägt, daß er stirbt, der soll des Todes sterben» (2. Buch Mose, 21. 12). Aus Ehrfurcht vor diesem Bibelwort wurde auch der fahrlässige Totschläger enthauptet, wenn er nicht entwischen konnte, wozu man ihm aus Mitleid gern Gelegenheit verschaffte. Den Vorrang des göttlichen Gesetzes der Bibel vor dem

weltlichen anerkannten die staatlichen Obrigkeiten noch im 18. Jahrhundert. So nennt das bernische «Mandat wider allerhand Laster» von 1716 den Totschlag eine «gen Himmel schreiende Sünd, dardurch Gott der Herr wegen Zerstörung seines Ebenbildes äußerst zürnt, der Mensch der edlen Gaab des Lebens beraubt und an dem, was er in diesem Leben noch Guts und Nutzliches hätte verrichten können, verkürzt, seine hinterlassene Angehörige und Verwandte in schmerzliche Bekümmernis gesetzt werden;» Gott gebiete deshalb in seinem Wort, den Totschläger am Leben zu strafen.

Die Wuchermandate (seit 1613) ermahnten die Untertanen, sich «ihrer von Gott befohlenen Gehorsame» zu erinnern, damit «der billige Zorn Gottes nicht über uns gezogen», sondern «sein heiliger zeitlicher und ewiger Segen in Christo Jesu erlangt werde». Das Recht Berns gab, soweit es Neuschöpfung war, deutlich dem damaligen absoluten Bibelglauben Ausdruck.

Sobald man an der Göttlichkeit der Bibel zweifelte und den Staat aus den sogenannten Menschenrechten begründete, mußte die Rechtsordnung zwangsläufig zum Ausdruck dieses neuen Zeitgeistes werden. Verstandesmäßig suchte man nun die Strafen zu rechtfertigen; die Regierung, welche sich das souveräne Volk gegeben, durfte nur noch eingreifen, um das Verfahren einzuleiten und das Urteil des Gerichts zu vollstrecken. Die Strafe erschien bald vorwiegend als Abschreckungsmittel, bald in Anlehnung an den alten biblischen Talionsgedanken («Auge um Auge, Zahn um Zahn», [2. Buch Mose 21. 24] und «eben mit dem Maß, mit dem Ihr meßt, wird Euch wieder gemessen» [Lucas VI. 38]) als gerechtes Entgelt für die Missetat. Der Täter wurde für seine einzelne Tat bestraft. Der schon im Mittelalter nebenbei anerkannte Gesichtspunkt, den besonders die Kirche in ihrem Strafrecht ausgebaut hatte, der Täter solle durch die Strafe gebessert werden, machte sich immer mehr geltend. Man denke nur an die «Maßnahmen» des heutigen schweizerischen Strafgesetzbuches: durch diese will man den Gewohnheitstrinker und den Rauschgiftkranken heilen, den jugendlichen Verbrecher, den Liederlichen und Arbeitsscheuen zur ordentlichen Arbeit erziehen; bedingter Straferlaß, bedingte Entlassung und Schutzaufsicht sollen dem Verurteilten helfen, sich dem Gemeinschaftsleben wieder ein- und unterzuordnen. Andrerseits tritt hervor, was bei den Strafen seit alter Zeit wohl der Hauptzweck war: die Menschengemeinschaft soll gegen die unverbesserlichen Bösewichter gesichert werden: im Mittelalter hängte man den mehrfach rückfälligen Dieb; heute soll der Richter ihn auf unbestimmte Zeit, aber mindestens 3 Jahre verwahren lassen, weil er einen Hang zu Verbrechen, die Unfähigkeit, sich der Rechtsordnung anzubequemen, bekundet hat; theoretisch bedeutet eine Freiheitsstrafe von so langer Dauer nicht mehr eine «Vergeltung» für den vielleicht geringfügigen Diebstahl, der Anlaß zu solchem Einschreiten gegen den Gewohnheitsverbrecher gibt; es handelt sich vorwiegend um die Sicherung der Menschengemeinschaft gegen ein Mitglied, das man für dauernd schädlich hält.

Man erkennt: Zur Zeit der Allgewalt des Bibelglaubens richtete sich auch das Strafrecht nach dem alttestamentlichen Talionsgedanken, der übrigens dem Racherecht des alten germanischen Rechts weitgehend entsprach. Die Zeit des Individualismus wollte den Täter nur für die einzelne Übeltat bestrafen. Das moderne Recht will die Gemeinschaft gegen den verbrecherischen Hang einzelner ihrer Glieder schützen.

III. Noch deutlicher zeigt sich das Recht als Ausdruck des Kulturstandes einer gewissen Zeit in der Art der Beweisführung vor Gericht: Bis ins 13. Jahrhundert hatte der Beklagte in den meisten Fällen nur zwei Möglichkeiten: entweder gestand er, unterzog sich und beglich seine Schuld; oder er bestritt die Schuld und reinigte sich von der Klage mit seinem eigenen Eid und demjenigen einer Anzahl Eideshelfer; diese Eideshelfer hatten nicht zu bezeugen, was sie gesehen und gehört hatten, sondern lediglich, daß sie an die Unschuld des Beklagten (ihres Genossen) glaubten, daß sie die Überzeugung hatten, er habe das ihm Vorgeworfene nicht verbrochen.

Diese alte Art der Beweisführung war nur denkbar in einer Zeit enger ländlicher Verhältnisse, wo jeder den Lebenswandel seiner Verwandten und Nachbarn genau zu übersehen vermochte. Da hielt man zunächst den Unbescholtenen für unschuldig; seine Verwandten und Freunde konnten ihn durch den Eid, daß er einen guten Leumund habe, von einer Anklage reinigen. Dieses Verfahren erlaubte dem öffentlichen Gericht, ohne lange Voruntersuchung den Streit zu entscheiden; man vertraute darauf, daß die Eideshelfer nach bestem Gewissen Auskunft über den Ruf des Beklagten geben, weil sie ihre Seele nicht mit einem Meineid belasten würden.

Sobald diese Voraussetzungen nicht mehr bestanden: wenn die Lebensführung des Einzelnen (etwa in städtischen Verhältnissen) weniger übersichtlich, wenn die Gerichtsorganisation für eine Voruntersuchung tauglich wurde, wenn der Glaube an die Zuverlässigkeit der Eideshelfer schwand, so mußten sich andere Verfahren aufdrängen. Schon früh erlaubte das alte Burgunderrecht dem Kläger, die Reinigungseide des Beklagten und seiner Eideshelfer abzulehnen und im Zweikampf mit dem Beklagten oder einem seiner Eideshelfer ein Gottesurteil über Schuld oder Unschuld anzurufen (Lex Burg. Const. VIII. 2 und XLV). Dieser Zweikampf setzte ein unbeschränktes Vertrauen in die Kraft der Wahrheit und in das gerechte Eingreifen Gottes in die menschlichen Einzelschicksale voraus; das Burgunderrecht sagte: «Es ist gerecht, daß der, welcher ohne Zögern behauptet, die Wahrheit zu sagen und seinen Eid dafür anbietet, auch den Kampf für die Wahrheit nicht scheut; Gott soll urteilen.»

Der Zweikampf wurde in Zweifelsfällen als letztes gerichtliches Auskunftsmittel auch dann noch beibehalten, als die Kirche längst den Beweis mit Augen- und Ohrenzeugen als das zuverlässige Mittel der gerichtlichen Wahrheitserkenntnis, und die Eideshilfe und den Zweikampf als Mißbrauch

erklärt hatte. Die Berner Handfeste ließ den Zweikampf immer noch zu; und noch im 14. Jahrhundert verteidigte ihn sogar ein großer Geist, wie Dante: sofern der Zweikampf von den beiden streitenden Parteien im Namen Gottes unternommen werde, sei Gott dabei anwesend und es wäre Sünde, zu glauben, daß die Gerechtigkeit unterliegen könnte (de monarchia II. 9). Dieser Glaube ist für den Zweikampf der Völker, den Krieg, noch heute nicht ganz erloschen. Und doch hatte schon 1215 ein Konzil verkündet, daß nur der Geständige oder der durch 2 oder 3 Wahrheitszeugen überführte Beklagte verurteilt werden dürfe. Langsam setzte sich diese auf die Bibel gestützte Beweislehre durch (Moses V c. 17. 6; 19. 15; Matth. 18. 16; Joh. 8. 17; 2. Korinther 13. 1). War genügender Verdacht vorhanden, aber fehlte die nötige Anzahl Zeugen, so suchte man eben ein Geständnis zu erwirken und griff hierzu sogar zur Folter.

Erst im 19. und 20. Jahrhundert verließ man diese «gesetzliche Beweistheorie»; der vom Bibelglauben immer mehr gelöste menschliche Verstand erkannte, daß auch Geständnisse, besonders die durch die Folter erzwungenen, falsch sein, daß auch «klassische» Zeugen sich irren konnten.

Das moderne Prozeßrecht stellt deshalb dem Richter die verantwortungsvolle Aufgabe, die erbrachten Beweise «frei» zu würdigen und daraufhin nach bestem Wissen und Gewissen Recht zu sprechen. Vielerorts kann nebenbei zwar noch der Eid als Aushilfe verlangt werden, wenn andere genügende Beweismittel versagen; aber ihm fehlt jeder Halt, wo der religiöse Glaube an die Folgen des Eides im Jenseits geschwunden ist. Heute besteht die Gefahr, daß die freie Beweiswürdigung und das Urteil nach freiem, gewissenhaftem richterlichem Ermessen zur Willkür entarten; dies namentlich, wenn die Urteilsgewalt in die Hände von Einzelrichtern oder von Richtern gelegt ist, die sämtlich gleichen religiösen, politischen oder wirtschaftlichen Ansichten huldigen; dann wird die richterliche Gewalt von der herrschenden Richtung als Werkzeug ihrer Interessen mißbraucht, statt dem Frieden und der Gerechtigkeit unter allen Staatsangehörigen zu dienen. Das Recht ist der Ausdruck seiner «Zeit».

IV. Das Wirtschaftsrecht ist am deutlichsten bedingt durch die jeweiligen Zeitverhältnisse:

Die Dreifelderwirtschaft (mit ihrem regelmäßigen Anbauwechsel von Winterfrucht, Sommerfrucht und Brache in den drei Zelgen einer Dorfschaft) verlangte ihre besondern Regeln für die Reihenfolge der landwirtschaftlichen Arbeiten: das bestellte Feld, worin jeder Bauer des Dorfes einen oder mehrere Ackerstreifen besaß, mußte zu bestimmter Zeit eingefriedigt werden. Der Eigentümer des vordersten Ackers der Zelg mußte als erster ernten, damit von den hinten gelegenen Äckern das Korn, ohne Schaden zu verursachen, über sie geführt werden konnte. So ergaben sich aus den der Zeit entsprechenden wirtschaftlichen Verhältnissen rechtlich der Flurzwang (auf gleichen Anbau

aller Äcker einer Zelg) und die Rechte auf Zufahrt und Vonfahrt zu den einzelnen Äckern jeder Zelg.

Seit der wirtschaftlichen Aufklärung des 18. Jahrhunderts, die eine Folge individualistischer Denkweise war, wurde jedem Grundeigentümer das Recht zuerkannt, sein Grundstück nach eigenem Gutdünken zu bebauen: der persönlichen Freiheit entsprach die Freiheit der Landwirtschaft. Diesem Zeitgedanken entsprechend verschwand der Flurzwang; statt den gesetzlichen Zu- und Vonfahrtsrechten erhielt jeder Grundbesitzer das Recht auf einen Notweg zu seinem Acker.

Aber seit Ende des 19. Jahrhunderts bis heute rückte der Zeitgeist deutlich wieder ab von der wirtschaftlichen Freiheit des Einzelnen; die Gemeinschaft steigerte ihre Ansprüche: der Einzelne muß sich in Schwellen-, Weg- und Flurgenossenschaften im Interesse des Gemeinwohls gefallen lassen, daß Flußläufe verlegt und eingedämmt, zerstückelte Äcker zusammengelegt und neu verteilt, Straßennetze neu angelegt werden. In Städten und Dörfern wird die Baufreiheit beschränkt aus Gründen der Gesundheits- und Verkehrspolizei, ja sogar aus Gründen der Ästhetik zum Schutz des Ortsbildes; Baulinien müssen beobachtet werden, die Höhe der Häuser, ja ihre Bauart werden bestimmten Regeln unterworfen, alles unter der Losung «Gemeinnutz geht vor Eigennutz».

Damit sind wir wieder in der Gegenwart angelangt, deren zeitbedingtes Notrecht uns mancherlei politische und namentlich wirtschaftliche Schranken gesetzt hat. Aber: die Gegenströmung hat eingesetzt mit dem Schwinden der Kriegsgefahr; mit dem Wiedererwachen des internationalen Handels werden viele wirtschaftliche Zwangsgebote unnötig und können beseitigt werden. Der Staat und das Recht sind eben nicht Selbstzweck, sondern dienen dem Wohl der einzelnen Staatsangehörigen, ihrem sittlichen (im weitesten Sinn), ihrem leiblichen und wirtschaftlichen Wohlergehen. Dieses Ziel wird aber nur erreicht, wenn das Recht dem Einzelnen Spielraum läßt, worin er forschen und arbeiten und seine geistige Spannkraft betätigen kann; wünscht doch jedermann sich und seinen Angehörigen und Genossen Freiheit vor dem Druck fremder Gewalt, Sicherheit des materiellen Lebens und ungehinderte Pflege der innern religiösen und geistigen Bedürfnisse! Diesem Streben, das auch in Zukunft bestehen wird, muß naturnotwendig auch das künftige Recht dienen.